

Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg

Vorblatt

Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004, verkündet als Artikel 67 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (GBl. S. 469), trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Im November 2010 erfolgte eine umfassende Änderung des VermG und im Dezember 2022 wurde ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart nachgezogen.

Mit der jetzigen Änderung des VermG erfolgen Anpassungen an EU- und bundesrechtliche Vorgaben hinsichtlich Open Data. Des Weiteren werden bereits bestehende Regelungen weiterentwickelt und für ihre Zukunftsfähigkeit ertüchtigt. Es erfolgen Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der unteren Vermessungsbehörden und zur Stärkung der Fachaufsicht sowie zum Bürokratieabbau, so dass das VermG digitalfähig und optimiert für die Anforderungen in der Zukunft ist.

Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen nur an den Stellen vorgenommen, die auch geändert wurden, so dass der neu entstehende Gesetzestext den Regeln der Rechtschreibung und Grammatik sowie der Zeichensetzung entspricht. Auf die Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen wird innerhalb des Gesetzes zugunsten der Lesbarkeit und Einheitlichkeit gegenüber dem unveränderten Regelungsinhalt verzichtet.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Datennutzungsgesetz (DNG, Drs. 19/27442) des Bundes wird die Europäische Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt; das DNG ersetzt dabei das bisher geltende Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG). Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (DVO-HVD) konkretisiert die Bereitstellung der sogenannten High Value Datasets (HVD). Die Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltungen der Länder sind von der DVO-HVD betroffen. Dadurch wird ein großer Teil der

Geobasisinformationen auch in Baden-Württemberg ab dem 9. Juni 2024 entgeltfrei gestellt.

Für die Umsetzung der EU- und bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Open Data ist das VermG anzupassen und ein großer Teil der Geobasisinformationen durch die Vermessungsverwaltung entgeltfrei, maschinenlesbar, über Anwendungsprogrammierschnittstellen und gegebenenfalls als Massen-Download bereitzustellen.

Darüber hinaus werden noch folgende maßgeblichen Ziele verfolgt:

- Die Erfordernisse der digitalen Transformation bei der Erledigung der Vermessungsaufgaben sind zu berücksichtigen.
- Um die Leistungsfähigkeit der unteren Vermessungsbehörden weiterhin zu gewährleisten und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, soll das Tätigkeitsfeld der unteren Vermessungsbehörden geringfügig erweitert werden. Die bisherige Längenbegrenzung auf über 100 m bei Arbeiten an langgestreckten Anlagen wie Straßen und Gewässern soll entfallen. Die Festlegung von Flurstücksgrenzen angrenzender Flurstücke (Zerlegung), die im Zusammenhang gleich mit erledigt werden können, ohne die Antragstellerin bzw. den Antragsteller an eine weitere Stelle verweisen zu müssen, soll wieder möglich sein. Des Weiteren sollen untere Vermessungsbehörden wieder wie vor dem Jahr 2014 Flurstücke im Eigentum der Gemeinde insbesondere für Aus- und Fortbildungszwecke sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit zerlegen dürfen.
Die geringfügige Erweiterung der Zuständigkeiten für untere Vermessungsbehörden hat keine Ausgleichs- bzw. Konnexitätsrelevanz und keine Auswirkung auf den Landeshaushalt oder die Gebührenhöhe. Die unteren Vermessungsbehörden erheben für diese vermessungstechnischen Leistungen Gebühren (zusätzliche Einnahmemöglichkeit). Es handelt sich dabei um keine neue Aufgabe, sondern um eine geringfügige Erweiterung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Aufgabenzuweisung.
- Zur Stärkung der Position der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) sollen diese neben der Abmarkung zusätzlich Verwaltungsakte in Form von Gebührenbescheiden erlassen können. Dadurch werden ÖbVI mit den unteren Vermessungsbehörden als Behörde auch im Sinne von § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz gleichgestellt.
- ÖbVI werden mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres kraft Gesetz entlassen. Bis dahin können sie jederzeit durch schriftliche Erklärung

gegenüber der obersten Vermessungsbehörde ihre Entlassung aus dem Amt verlangen. Daher soll geregelt werden, dass die zu erledigenden Aufgaben vor dem Erlöschen des Amtes abzuschließen sind, sofern keine geeignete Regelung über die Erledigung noch offener Vermessungsarbeiten mit einem ÖbVI getroffen wurde. Der Abschluss der Arbeiten oder eine anderweitige Regelung mit gleichem Ziel ist der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen.

- Bürokratieabbau.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die öffentliche Bereitstellung der Geobasisinformationen als Open Data ab 9. Juni 2024 ist durch EU- und Bundesrecht festgelegt. Dem Land entstehen ab dem Jahr 2025 Einnahmeausfälle in Höhe von rund 11 Millionen Euro. Diese fallen beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) und bei den unteren Vermessungsbehörden an, d.h. bei den Land- und Stadtkreisen sowie bei den 12 Gemeinden, die freiwillig teils seit über 100 Jahren die hoheitliche Vermessung selbst ausüben. Bei den Kommunen handelt sich um untere Verwaltungsbehörden, die die hoheitlichen Vermessungsaufgaben auf Weisung durchführen. Die Zuständigkeit ist in § 8 VermG geregelt. Die Fachaufsicht über die unteren Vermessungsbehörden hat das LGL. Die Bundesregierung hat die Kostenübernahme zu Open Data bei der Einführung des Datennutzungsgesetzes mit Verweis auf die Finanzierungszuständigkeit der Länder abgelehnt (BR-Drucksache 141/21, BT-Drucksache 19/28408). Die betroffenen Kommunen können gegenüber der EU keinen finanziellen Ausgleich für Mehrbedarfe bei der Anwendung von EU-Recht einfordern. Daher sind die Erlösausfälle ausgleichs- bzw. konnexitätsrelevant.

Die bereits im Jahr 2024 durch die kostenfreie Bereitstellung entstehenden Einnahmeausfälle bei den unteren Vermessungsbehörden (1,9 Millionen Euro) und beim LGL (4,5 Millionen Euro) werden über eine Entnahme aus der Rücklage „digital@bw II“ ausgeglichen (Kapitel 1212, Titel 359 09). Für die Jahre ab 2025 wird vorbehaltlich einer Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers für den Ausgleich auf Seiten des LGL eine strukturelle Erhöhung des Zuführungsbetrags im Einzelplan 08 und für den Ausgleich auf Seiten der unteren Vermessungsbehörden eine Veranschlagung im Einzelplan 18 angestrebt (vgl. Kabinettsvorlage „Umwidmung struktureller Mittel der Rücklage „digital@bw II“ bei Kapitel 1212 Titel 359 09 und 919 09 zur Einhaltung von EU- und nationalen Vorgaben für hochwertige Datensätze“).

Hinsichtlich der geringfügigen Erweiterung der Zuständigkeiten bei den unteren Vermessungsbehörden entstehen den öffentlichen Haushalten keine zusätzlichen Kosten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Hervorzuheben sind:

- Die geringfügige Weiterfassung der Grenzfeststellung und des damit zulässigen amtlichen Vorweisens von Grenzen, ohne dass am Ende der Amtshandlung eine Abmarkung des Grenzpunktes erfolgen muss. Der vorgewiesene Grenzpunkt kann unabgemarkt bleiben. Dies führt zu einer Kostensenkung für die Eigentümerinnen und Eigentümer und trägt dem in der Praxis häufig geäußerten Wunsch der Eigentümer Rechnung, nicht abmarken zu wollen.
- Die Bestellung des ÖbVI erfolgt nach Durchführung verschiedener Arten von Liegenschaftsvermessungen in nicht unerheblichem Umfang. Dies ist zweckmäßig, da so die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers bereits vor der Bestellung zum ÖbVI deutlich besser beurteilt werden kann, der Prüfprozess sich bei der Bestellung verkürzt und die geforderten Fertigkeiten sich positiv auf die Qualität der durchgeführten Liegenschaftsvermessungen auswirken, wodurch Vermessungsanträge schneller ins Liegenschaftskataster übernommen werden können.
- Durch die Ankündigung von einem Betretungsrecht bei Flurstücken mittels öffentlicher Bekanntgabe bei mehr als 20 beteiligten Eigentümern und an den Verwalter anstelle von Einzelankündigungen werden der anfallende Schriftverkehr und die dadurch entstehenden Verwaltungskosten deutlich reduziert. Zudem trägt die Regelung zur Klarstellung und zur Rechtssicherheit bei und hat ökologische Vorteile, indem der Papierverbrauch reduziert wird.
- Der Wegfall einer Meldepflicht durch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bei einer Änderung der Tatsächlichen Nutzung entlastet die Betroffenen, beispielsweise bei der Umwandlung einer Ackerfläche in eine Grünlandfläche.
- Bei Vorliegen einer Schriflichkeit wurde dies um die Form der elektronischen Übermittlung ergänzt.

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Da es sich in allen Fällen nicht um neue Verwaltungsvorgänge, sondern ausschließlich um die Vereinfachung oder Konkretisierung von bereits bestehenden Verwaltungsvorgängen handelt und auch keine erheblichen (negativen) Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger zu erwarten sind, wird auf die Durchführung von Praxis-Checks bzw. Tests hinsichtlich der praktischen Anwendung verzichtet. Des Weiteren sind dies Gesetzesänderungen

vollzugstauglich und erprobt. Durch das Regelungsvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten. Die zusätzlichen Informationspflichten der ÖbVI bei deren Ausscheiden vermindert sowohl dessen eigene Aufwände als auch die der Aufsichtsbehörde, da langwierige Sachstandserhebungen entfallen.

F. Nachhaltigkeits-Check gem. Nr. 4.4 VwV Regelungen

Vom Nachhaltigkeitscheck ist im Ganzen abgesehen worden, da erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse nicht zu erwarten sind.

G. Digitaltauglichkeits-Check gem. Nr. 4.5 VwV Regelungen

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Das Regelungsvorhaben weist keine Änderungen im Schriftformerfordernis auf. Die § 12 Absatz 11, § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 VermG beinhalten Schriftformerfordernisse, die notwendig sind, da die rechtliche Verpflichtung aus einer anderen Rechtsvorschrift vorliegt, analog dazu verfahren wird oder es der Beweissicherung dient. Lediglich in zwei Fällen, bei den §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 2, werden die bestehenden Regelungen um die Form der elektronischen Übermittlung ergänzt. Ein Verfahren nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist in diesen Fällen aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

In § 12 Absatz 11 sind die Vorgaben aus § 27 Landesdisziplinargesetz zu beachten.

Die Antragsabwicklung ist in § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 2 Nr. 5, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 13 Absatz 2, § 19 Absatz 1 geregelt. Auch weiterhin soll es den Bürgerinnen und Bürger möglich sein, Anträge nach diesem Gesetz schriftlich oder auf elektronischem Wege stellen zu können. Das digitale Fachrecht wurde in Bezug auf § 2 VermG in Form des Datennutzungsgesetzes beachtet; der Datenschutz wird gewährleistet.

H. Sonstige Kosten für Private

Nutzerinnen und Nutzer von Geobasisinformationen wie Start-ups, Ingenieurbüros, Architekten, Stadtplaner und weitere Unternehmen, Kommunen und Verwaltung, Wissenschaft, Bürgerinnen und Bürger werden durch die Open Data-Stellung in großem Umfang von Gebühren bzw. Entgelten entlastet.

Die geringfügige Erweiterung der Zuständigkeiten für untere Vermessungsbehörden hat keine größere Auswirkung auf die Einnahmesituation der ÖbVI. Die unteren Vermessungsbehörden erheben für diese vermessungstechnischen Leistungen

Gebühren (zusätzliche Einnahmemöglichkeit). Es handelt sich dabei um keine neue Aufgabe, sondern um eine geringfügige Erweiterung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Aufgabenzuweisung, weshalb diese keine Ausgleichs- bzw. Konnexitätsrelevanz und keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt oder die Gebührenhöhe hat. Bei der gesetzlichen Aufgabenzuweisung im Jahr 2010 wurden die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des ÖbVI-Anteils auf 80 % bei den öffentlichen Haushalten berücksichtigt. Seit dem Jahr 2017 liegt allerdings der ÖbVI-Anteil bei den Landkreisen deutlich über 80 % (2023: 85,1 %, landesweit: 81,1 % mit steigender Tendenz). Der die 80 % übersteigende Anteil in den Landkreisen soll daher künftig über die geringfügige Erweiterung der Zuständigkeit der unteren Vermessungsbehörden teilweise kompensiert werden.

Bezogen auf den ÖbVI-Anteil im Jahr 2010 von 50 % und der seinerzeit festgelegten Summe zum Ausgleich der Haushalte bei den Landkreisen von jährlich 6 Mio. Euro sind zusätzliche Einnahmen aller Landkreise von insgesamt 1 Mio. Euro pro Jahr bei 85% ÖbVI-Anteil unschädlich. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung entspricht dies heute einem Wert von rund 1,25 Mio. Euro (Verbraucherpreisindex 2022: 110,2%; 2010: 88,1%).

Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg

Vom ...

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erfordernisse der digitalen Transformation sind zu berücksichtigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vermessungsbehörden können Rechte zur Nutzung von Geobasisinformationen einräumen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Geobasisinformationen, die Daten im Sinne von § 2 Absatz 1 Datennutzungsgesetz sind und nicht unter § 2 Absatz 3 Datennutzungsgesetz fallen, werden öffentlich bereitgestellt, soweit nicht bereits eine Rechtsvorschrift eine Übermittlung oder Veröffentlichung von Amts wegen vorschreibt. Die Bereitstellung und Nutzung ist gebühren- und entgeltfrei, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter entgegenstehen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten dürfen auf Antrag übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

“Die Vermessungsbehörden dürfen für Daten im Sinne von § 2 Absatz 1 Datennutzungsgesetz Gebühren oder Entgelte für verursachte Grenzkosten für die folgenden Tätigkeiten und Maßnahmen erheben:

1. die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Daten,
2. die Anonymisierung personenbezogener Daten und
3. Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen.

Sätze 1 gilt nicht für hochwertige Datensätze und für Forschungsdaten.

Für nicht unter Absatz 3 Satz 1 fallende Geobasisinformationen und darauf beruhende Produkte und Dienstleistungen dürfen Gebühren und Entgelte erhoben werden.“

3. § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Grenzfeststellung ohne Abmarkung ist auf Antrag zulässig.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „mit einer neuen Achslänge über 100 m“ durch die Wörter „sowie an langgestreckten Anlagen, deren Ziele während der Bearbeitung vom Auftraggeber geändert werden und sich dann nur mit Festlegung neuer Flurstücksgrenzen umsetzen lassen“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „bis 31. Dezember 2013“ gestrichen und es wird nach den Wörtern „beteiligt ist“ der Halbsatz „, sofern dies der Sicherstellung des Erhalts der Fachkompetenz und der Ausbildung des Berufsnachwuchses dient und der in Satz 1 beschriebene Grundsatz beachtet wird“ angefügt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die obere Vermessungsbehörde entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Gebührenentscheidungen der Gemeinden, die untere Vermessungsbehörde nach § 7 Absatz 3 oder nach § 10 Absatz 1 sind, im Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „in nicht unerheblichem Umfang“ und nach den Wörtern „Durchführung von“ wird das Wort „verschiedenartigen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „in nicht unerheblichem Umfang“ und nach den Wörtern „Durchführung von“ wird das Wort „verschiedenartigen“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

“Die obere Vermessungsbehörde ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zuzüglich der Umsatzsteuer“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Kann ein Auftrag nicht fristgerecht ausgeführt werden, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form über die Gründe zu informieren; dies ist aktenkundig zu machen.“
 - c) Absatz 9 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Vergütung“ das Wort „(Gebühr)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist eine Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende drei Sätze angefügt:

„Nach diesem Gesetz zu erledigende Aufgaben sind vor dem Erlöschen des Amtes nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 abzuschließen, sofern keine geeignete Regelung über die Erledigung noch offener Vermessungsarbeiten mit einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur getroffen wird. Der Abschluss der Arbeiten oder eine anderweitige Regelung mit gleichem Ziel ist der oberen Vermessungsbehörde nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 anzuzeigen. Der aus dem Amt entlassene, ehemals Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat nach dem Erlöschen seines Amtes die Kosten für die gegebenenfalls durch die obere Vermessungsbehörde zu veranlassende Ersatzvornahme zu tragen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mindestens zweimal vorsätzlich oder dreimal grob fahrlässig Amtspflichten verletzt, die jeweils nach § 12 Abs. 11 geahndet worden sind“ durch die Wörter „in erheblichem Umfang Amtspflichten verletzt hat, die nach § 12 Absatz 11 geahndet worden sind“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Stellen“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Festsetzung“ die Wörter „Zuziehung der Beteiligten und zur“ eingefügt und nach dem Wort

„Gebühren“ werden die Wörter „oder zur Berechnung der Vergütungen“ gestrichen.

9. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

10. § 17 Absatz 2 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Bei Flurstücken, an denen Wohnungs- und Teileigentum besteht, können die Ankündigungen nach Satz 1 oder die Benachrichtigungen nach Satz 2 an Stelle der Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten an den Verwalter gerichtet werden. Wenn in einem Verfahren mehr als 20 Ankündigungen oder Benachrichtigungen erforderlich sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 3 aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 neu gefasst:

„Für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2010 das 60. Lebensjahr vollendet haben, findet § 13 Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

14. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Amtsbezirke,“ gestrichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004, verkündet als Artikel 67 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (GBl. S. 469), trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Im November 2010 erfolgte eine umfassende Änderung des VermG und im Dezember 2022 wurde ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart nachgezogen.

Im Koalitionsvertrag für die 14. Legislaturperiode (2006 bis 2011) wurde festgelegt, dass das VermG weiterentwickelt werden soll, damit es den Erfordernissen der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung Baden-Württembergs gerecht werden kann. Zudem sollten überholte, nicht mehr zeitgemäße Vorgaben entfallen und Vereinfachungen umgesetzt werden. Das VermG wurde deshalb durch das Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2010 geändert. Die Änderungen traten zum 10. Dezember 2010 in Kraft. Neben einer gesetzlich geregelten Zuweisung von hoheitlichen Aufgaben an ÖbVI waren die maßgeblichen Ziele die Stärkung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger durch Verzicht auf die öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht, die Erhöhung der Aktualität des Liegenschaftskatasters durch Übertragung der Befugnis an ÖbVI, Gebäude von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen, die Sicherstellung einer landesweit flächendeckenden Versorgung mit hoheitlichen Vermessungsdienstleistungen durch eine landesweite Bestellung der ÖbVI, die Präzisierung von Zuständigkeiten der Vermessungsbehörden und der Bürokratieabbau.

Bei einer weiteren Änderung des VermG im Dezember 2022 wurden die laubahnrechtlichen Anforderungen an den Leiter der oberen Vermessungsbehörde konkretisiert (siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2020, 15 K 550/19). Es wurde festgelegt, dass die mit der Leitung der oberen Vermessungsbehörde beauftragte Person zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt und mindestens zwei Jahre in Baden-Württemberg mit der Führung des Liegenschaftskatasters und der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen beschäftigt gewesen sein muss.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden: PSI-Richtlinie) erlassen. Artikel 14 der PSI-Richtlinie regelt, dass bestimmte hochwertige Datensätze („High Value Datasets“ - HVD) im Besitz öffentlicher Stellen als Open Data entgeltfrei, maschinenlesbar, über Anwendungsprogrammierschnittstellen und ggf. als Massen-Download zur Verfügung zu stellen sind. Das Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (im Folgenden: DNG) setzt die PSI-Richtlinie in nationales Recht um. Die HVD werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (im Folgenden: DVO-HVD) bestimmt. Die am 20. Januar 2023 veröffentlichte DVO-HVD trat am 9. Februar 2023 in Kraft und gilt ab dem 16. Monat nach Inkrafttreten (ab dem 9. Juni 2024). Danach dürfen für die Bereitstellung der HVD, unter die auch ein Großteil der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltungen der Länder fällt, keine Gebühren oder Entgelte mehr erhoben werden.

Maßgebliche Ziele der Änderung des VermG sind:

- Harmonisierung mit den EU- und bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Open Data (§ 2 VermG)
- Geringfügige Erweiterung der Aufgabenzuweisung auf die untere Vermessungsbehörde zum Erhalt des Fachwissens bei Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen (Zerlegung) für die Qualitätssicherung im Liegenschaftskataster und für die damit verbundene Möglichkeit der Aus- und Fortbildung; die Erweiterung hat keine Ausgleichs- bzw. Konnexitätsrelevanz und keine Auswirkung auf den Landeshaushalt oder die Gebührenhöhe.
- Maßnahmen für eine Stärkung der Fachaufsicht:
 - a) Behandlung des ÖbVI als Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
 - b) Lastenfreie Entlassung eines ÖbVI aus dem Amt, d.h. Erledigung der Aufgaben oder treffen einer hierfür zielführenden Regelung und deren Anzeige bei der oberen Vermessungsbehörde
 - c) Amtsenthebung des ÖbVI nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Bürokratieabbau:
 - a) Geringfügige Weiterfassung der Grenzfeststellung und damit Ermöglichung des amtlichen Vorweisens von Grenzen

- b) Bestellung des ÖbVI erfolgt nach Durchführung verschiedener Arten von Liegenschaftsvermessungen in nicht unerheblichem Umfang
- c) Ankündigungen von einem Betretungsrecht
- d) Wegfall einer Meldepflicht durch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bei einer Änderung der Tatsächlichen Nutzung
- e) Verjährungsfrist.

II. Wesentlicher Inhalt der Änderung

Mit der Änderung wird das VermG sowohl inhaltlich als auch formal weiterentwickelt und für die Zukunftsfähigkeit ertüchtigt, so dass das VermG digitalfähig und optimiert für die Anforderungen in der Zukunft ist.

Die einzelnen Maßnahmen sind:

- Harmonisierung mit den EU- und bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Open Data

Zur Abgabe von Geobasisinformation durch die Vermessungsbehörden gilt derzeit in Baden-Württemberg das Antragsprinzip. Die Vermessungsbehörden erheben bei der Abgabe von Geobasisinformationen in der Regel Gebühren bzw. Entgelte. Dagegen werden bereits heute bei einer Vielzahl von Bundesländern die Geobasisinformationen umfassend entgeltfrei bereitgestellt (Open Data Policy), um datengetriebene Prozesse in Verwaltung, Unternehmen und Forschung zu unterstützen. In Baden-Württemberg ist die Open-Data-Setzung zum 9. Juni 2024 erfolgt, was auch unter dem Stichwort „Öffentliche Daten nutzbar machen“ im aktuellen Koalitionsvertrag 2021 - 2026 gefordert wird. Geobasisinformationen und deren freie Verwendung nehmen aufgrund der Breite ihrer Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen von Open-Data-Überlegungen einen besonderen Stellenwert ein. Geobasisinformationen können in Geoinformationssystemen mit weiteren Geofachdaten anderer Landesverwaltungen, der kommunalen Ebene oder aus Wissenschaft und Wirtschaft verknüpft oder für andere verfügbare Open Data-Datensätze verwendet werden und bilden damit bereits heute eine unentbehrliche Grundlage für Planungen und Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Beispiele für die Nutzung von Geobasisinformationen sind:

- Grundlage für raumbezogene Fachinformationssysteme der staatlichen und auch der kommunalen Behörden
- Grundlage von allen großräumigen Bau- und Bebauungsplanungen bis hin zu parzellenscharfen Detailplanungen
- Bestandsdokumentationen und Planungen von Wasser- und Energieversorgungsunternehmen, von Telekommunikationsunternehmen

und von weiteren Unternehmen aus dem Bereich der allgemeinen Daseinsvorsorge

- Nutzung durch Rettungs- und Einsatzkräfte bei Großschadensereignissen
- Navigation im Straßen-, Schiffs und Luftverkehr.

Die Open Data-Setzung eines Großteils der Geobasisinformationen stellt ein Fundament für leistungsfähige und nachhaltig ausgestaltete Dateninfrastrukturen dar. Es sind volkswirtschaftliche Impulse, die Förderung von gesellschaftlichen Prozessen und eine Stärkung des Forschungsstandorts zu erwarten. Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen, wird gesteigert.

Diese Erwartung wird durch die Erfahrungen gestützt, die die Vermessungsverwaltung mit Open SAPOS®, d. h. der entgeltfreien Bereitstellung von Korrekturdaten zur zentimetergenauen Satellitennavigation gesammelt hat. Hier hat sich die Zahl der Nutzer seit der Open-Data-Stellung mehr als verdoppelt und weitere Nutzergruppen konnten erschlossen werden.

- Erhalt der Funktionsfähigkeit der unteren Vermessungsbehörden
Durch das seit mehreren Jahren verstärkte Ausscheiden von Fachpersonal durch Erreichen der gesetzlichen Ruhestandszeiten geht erhebliches Fachwissen bei den unteren Vermessungsbehörden unwiederbringlich verloren (Altersfluktuation). Verstärkt wird dieser Trend durch einen über das politische Ziel hinausgehenden Privatisierungsgrad bei den ÖbVI: Der ursprünglich auf 80 % festgelegte ÖbVI-Anteil liegt im dreijährigen Mittel landesweit bei 82,3% und bei 12 Landratsämtern liegt dieser über 90 %, wobei einige Landratsämter schon über 94% liegen. Die landesweit rechtssichere Führung des Liegenschaftskatasters ist insoweit bereits mittelfristig gefährdet. Daher soll das Tätigkeitsfeld der Vermessungsbehörden in einem geringfügigen Umfang erweitert werden. Damit gelingt es, die mit der Qualitätssicherung der von ÖbVI eingereichten Vermessungsschriften und Fortführung des Liegenschaftskatasters betrauten Personen bei den unteren Vermessungsbehörden bereits während ihrer Aus- und Fortbildung und in der Berufspraxis wieder verstärkt mit den Besonderheiten der Festlegung von Flurstücksgrenzen vertraut zu machen. Denn für die unteren Vermessungsbehörden ist der Erhalt von Fachwissen, Qualität, Sachverstand und ausreichender Vermessungspraxis wichtig, um die Zukunftsfähigkeit der Vermessungsverwaltung und damit die Funktionsfähigkeit des Liegenschaftskatasters zusammen mit den ÖbVI zu sichern. Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nur marginal betroffen. Für Gemeinden wird die Wahlmöglichkeit, eine ausführende Stelle für einen konkreten Vermessungsauftrag zu bekommen, erweitert.

- Behandlung des ÖbVI als Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
Die Leistung des ÖbVI wird bislang in Form einer (privatrechtlichen) Vergütung bemessen. Die ÖbVI in Baden-Württemberg sind Teil des öffentlichen Vermessungswesens und aufgrund des hohen ÖbVI-Anteils an Liegenschaftsvermessungen gewährleisten sie hierbei in hohem Maße das Handeln der Vermessungsverwaltung. Sie sind bei ihrer Amtsausübung mit hoheitlichen Befugnissen selbstständig und im eigenen Namen tätig. Ihr Amt ist dauernd oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden. Sie unterliegen deshalb nach Artikel 51 und 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ex-Art. 45 und Art. 55 EGV) nicht der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit des EG-Binnenmarktes. Der ÖbVI soll daher auch in Bezug auf die Gebührenerhebung den unteren Vermessungsbehörden gleichgestellt werden. ÖbVI sollen als Behörde im Sinne § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz behandelt werden. Dies ist ein in den letzten Jahren mehrfach geäußerter Wunsch insbesondere des Bundes der Öffentlichen Vermessungsingenieure e.V. Die ÖbVI erhalten damit die Möglichkeit, selbst zu mahnen und im Fall der Beitreibung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Die insgesamt im Land eingenommene Gebührensomme für Leistungen nach dem VermG wird künftig jährlich von der oberen Vermessungsbehörde ermittelt und bekanntgegeben. Damit wird die Transparenz im Gebührenaufkommen für öffentliche Leistungen des Vermessungswesens gesteigert und die Entscheidungsfindung im Rahmen der Gebührenewertung unterstützt. Die ÖbVI stellen hierzu ihre Gebühreneinnahmen entsprechend aufgeschlüsselt zur Verfügung.

- Lastenfreie Entlassung eines ÖbVI aus dem Amt
Das Amt eines ÖbVI erlischt mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres. Bis dahin können sie jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der obersten Vermessungsbehörde ihre Entlassung aus dem Amt verlangen. Die Entlassung ist bislang an keine Bedingung geknüpft. Dies bereitet sowohl beim Erlöschen des Amtes als auch bei der Entlassung in Einzelfällen zunehmend Schwierigkeiten, da Aufgaben unerledigt bleiben und im Rahmen der Amtshaftung an das Land zurückfallen.
ÖbVI sind gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 VermG dazu verpflichtet, stets darauf zu achten, dass die Arbeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Aktualisierung des Liegenschaftskatasters beitragen. Ein Ausscheiden aus dem Amt mit vorhandenen Arbeitsrückständen, ohne dass eine Regelung zur Erledigung der

Arbeitsrückstände getroffen wurde, ist mit dieser Verpflichtung nicht vereinbar. Das Verhalten widerspricht dem entgegengebrachten Vertrauen als Beliehener. Daher wird ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Amt zukünftig nur möglich sein, wenn alle vom ÖbVI zu erledigenden Arbeiten, insbesondere die Nachholung ausgesetzter Abmarkungen, abgeschlossen sind oder eine Regelung zum Abschluss aller noch zu erledigenden Arbeiten getroffen und diese der oberen Vermessungsbehörde angezeigt wurde.

- Amtsenthebung des ÖbVI nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
Bislang ist die Amtsenthebung bei Amtspflichtverletzungen durch deren Anzahl und Schwere der Pflichtverletzung geregelt. Die Amtsenthebung soll zukünftig dann möglich sein, wenn die Amtspflichten in erheblichem Umfang verletzt wurden, so dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgeübt werden kann und keine Angabe zur Anzahl der Amtspflichtverletzungen erfolgt. Zudem sind Abgrenzungen zwischen vorsätzlicher, grob fahrlässiger und mittlerer/leichter Fahrlässigkeit in der Praxis schwer greifbar.
- Geringfügige Weiterfassung der Grenzfeststellung und damit Ermöglichung des amtlichen Vorweisens von Grenzen
Flurstücksgrenzen werden auf Antrag abgemarkt. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte entscheiden seit dem Jahr 2010 selbst, ob die Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit abgemarkt werden sollen oder nicht. Praxisübliche Fälle, in denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausschließlich ein Interesse am Aufzeigen des rechtssicheren Verlaufs einer Flurstücksgrenze hat, jedoch kein Interesse an einer Abmarkung besteht (z.B. wegen bevorstehender Baumaßnahmen), oder eine Abmarkung nicht zulässig ist (z.B. an Gewässern), die Grenze dennoch aufgezeigt werden soll, konnten seither von Amts wegen nicht berücksichtigt werden. Mit der Wiedereinführung der Grenzvorweisung wird der Wegfall der Abmarkungspflicht konsequent zu Ende geführt, die bereits früher gegoltene Regelung wieder aufgegriffen und eine Regelungslücke geschlossen.
- Bestellung des ÖbVI erfolgt mit der Durchführung verschiedener Arten von Liegenschaftsvermessungen in nicht unerheblichem Umfang
Die Erfahrungen der Praxis sowohl aus der Übernahme von beigebrachten Vermessungsschriften der ÖbVI bei den unteren Vermessungsbehörden als auch aus Amtsprüfungen durch die Fachaufsicht zeigen in den letzten Jahren zunehmend erhebliche Defizite bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen. Verschiedentliche Schulungsangebote wurden und

werden zwar von den ÖbVI angenommen, dennoch zeigt die Praxis, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten über die vermessungstechnischen Grundlagen bereits vor der Zulassung vom ÖbVI-Bewerber zwingend zu erbringen sind. An oberster Stelle steht, dass der Beliehene sein Amt selbständig, eigenverantwortlich und gewissenhaft durch Achtung und Vertrauen nach außen hin führt.

Daher ist die konkrete aktive Durchführung von selbständig durchgeführten verschiedenartigen Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg vom ÖbVI-Bewerber anzugeben. Analog zu den bei den ÖbVI als Fachkraft tätigen Personen, sollen bei der Bestellung zum ÖbVI die Mindestvoraussetzungen von einem bzw. zwei Berufsjahr(en) im Sinne von § 11 Absatz 2 VermG vorliegen, d.h. die tatsächliche Beschäftigungszeit im Liegenschaftskataster kann bei einer Teilzeitkraft folglich auch nur anteilig berücksichtigt werden.

- Ankündigungen von einem Betretungsrecht
Bei Flurstücken, an denen Wohnungs- und Teileigentum besteht, können die Ankündigungen von Vermessungsarbeiten an Flurstücken oder die nachträglichen Benachrichtigungen statt an die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und an sonstige Beteiligte an den Verwalter gerichtet werden. Wenn in einem Verfahren mehr als 20 Ankündigungen oder Benachrichtigungen erforderlich sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- Wegfall der Meldepflicht durch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bei einer Änderung der Tatsächlichen Nutzung
Die Anzeigepflicht gegenüber der unteren Vermessungsbehörde entfällt für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, wenn die Nutzung eines Flurstücks wesentlich und nachhaltig geändert worden ist.

- Verjährungsfrist
Die Verjährungsfrist bei der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit und des Versuchs einer Ordnungswidrigkeit richtet sich nach dem Höchstmaß der Geldstrafe entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

IV Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 70 Absatz 1 GG ist die Gesetzgebung im Bereich des Vermessungswesens ausschließlich den Ländern vorbehalten.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

EU- und bundesrechtliche Vorgaben werden eingehalten.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Absatz 2 Satz 3 verpflichtet die Vermessungsverwaltung, ergänzend zu Satz 1 und 2, die Erfordernisse der digitalen Transformation zu berücksichtigen. Unter der digitalen Transformation werden die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen in der Gesellschaft verstanden, d.h. der mit der technischen Veränderung einhergehende soziale, politische oder wirtschaftliche Wandel. Ungeachtet anderweitiger konkretisierender Vorgaben ist diesen Belangen soweit möglich Rechnung zu tragen.

Die Aufgabenerledigung in der Vermessungsverwaltung setzt die Behandlung von komplexen ingenieurtechnischen Fragestellungen voraus, die sich bereits seit den frühen 1970er Jahren vermehrt, heute fast nur noch mit modernsten IT-technischen Methoden und teils unter wissenschaftlicher Begleitung in angemessener Zeit lösen lassen. Deshalb wurden die unteren Vermessungsbehörden auch frühzeitig mit Datenverarbeitungsanlagen ausgestattet, wobei zunächst dezentrale und seit den zwanziger Jahren zunehmend zentrale und internetbasierte Lösungen zum Einsatz kommen. Der Digitalisierungs- und Transformationsprozess soll auch künftig weiter intensiv verfolgt und weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Der bisherige Satz 1 in § 4 wird ohne die Worte „und Weiterverwendung“ in den Absatz 1 verschoben. Damit wird klargestellt, dass grundsätzlich Rechte für alle Geobasisinformationen eingeräumt werden können. Auf den bislang verwendeten Begriff „Weiterverwendung“ wird verzichtet, weil nach § 3 Nr. 4 der Begriff Nutzung jede Verwendung von Daten für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke darstellt, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hinausgeht oder die neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch zu eigenen kommerziellen Zwecken erfolgt. Dies schließt die Weiterverwendung mit ein.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Hochwertige Datensätze, die gemäß den Artikeln 13 und 14 der PSI-Richtlinie und gemäß der DVO-HVD ausgewiesen sind, haben die öffentlichen Stellen ab 9. Juni

2024 als Open Data entgeltfrei, maschinenlesbar, über Anwendungsprogrammierschnittstellen und ggf. als Massen-Download zur Verfügung zu stellen. Danach dürfen für die Nutzung und für die Bereitstellung der HVD, unter die auch ein Großteil der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung fällt, keine Gebühren oder Entgelte mehr erhoben werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Open-Data-Bereitstellung gilt nicht für Daten im Sinne des § 2 Absatz 3 Datennutzungsgesetz, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, wobei eine Einschränkung auch vorliegt, wenn der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses besteht. Daher bedarf es weiterhin eines Antrags und der Darlegung eines berechtigten Interesses, um Angaben zu Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten übermittelt zu bekommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Vermessungsbehörden können für die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung sowie für die Anonymisierung und für Maßnahmen zum Geschäftsgeheimnisschutz von Daten nach § 10 Absatz 1 DNG Gebühren und Entgelte in Höhe der Grenzkosten erheben. Die Gebührensätze und Entgelte für die Grenzkosten setzt die oberste Vermessungsbehörde fest.

Die Erhebung von Grenzkosten für hochwertige Datensätze und Forschungsdaten ist nicht zulässig. Die Nutzung von hochwertigen Datensätzen und Forschungsdaten ist nach § 10 Absatz 1 und 3 DNG unentgeltlich.

Für Geobasisinformationen und darauf beruhende Produkte und Dienstleistungen, die nicht unter das DNG fallen, dürfen Gebühren und Entgelte nach den Vorschriften der obersten Vermessungsbehörde (§ 21 Absatz 1 Nr. 2 VermG) erhoben werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5)

Bei der Grenzfeststellung wird derzeit die Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übertragen. Stimmt die Abmarkung einer Flurstücksgrenze mit deren Festlegung im Liegenschaftskataster überein, so wird vermutet, dass durch die Grenzzeichen die Flurstücksgrenze richtig abgemarkt ist. Die Abmarkung stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein, wenn die Abweichung der Lage eines Grenzzeichens

von seiner Festlegung im Liegenschaftskataster die von der obersten Vermessungsbehörde festgesetzte zulässige Abweichung nicht überschreitet. Ist die zulässige Abweichung überschritten oder fehlt sogar die Abmarkung, endet die Grenzfeststellung bislang stets mit einer Abmarkung. Sehr häufig wird dies allerdings nicht gewünscht oder es sprechen andere Gründe gegen eine Abmarkung. Deshalb soll eine nach VermG zur Liegenschaftsvermessung befugte Stelle durch die Wiedereinführung der Grenzvorweisung eine im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze in die Örtlichkeit übertragen und somit „amtlich“ vorzeigen können, ohne anschließend eine Abmarkung durchführen zu müssen. Dies steigert den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit, ermöglicht einen Rechtsbehelf, regelt, dass das Betreten des Grundstücks nach § 17 VermG möglich ist und schafft durch den örtlichen Nachvollzug der ursprünglichen Aufmessung (Nachmessung) oder auf rechnerischem Wege endgültige Landeskoordinaten auch ohne Abmarkung. Des Weiteren wird die Koordinatenqualität von beantragten Grenzpunkten als Grundlage für Planung und Realisierung von Bauvorhaben erhöht. Der Gebührentatbestand „Grenzvorweisung“ war bis 2010 in der Gebührenverordnung enthalten.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 8)

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Mit der gesetzlichen Aufgabenzuweisung im Jahr 2010 wurde geregelt, dass von den unteren Vermessungsbehörden Liegenschaftsvermessungen im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verbleibenden Zuständigkeiten mindestens in dem Umfang wahrgenommen werden können und somit der Erhalt der Fachkompetenz und die Ausbildung des Berufsnachwuchses sichergestellt werden. Die Aufgabenzuweisung erfolgte dabei unter der Annahme, dass die personellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten bei den unteren Vermessungsbehörden sowie ein angemessener Einstellungskorridor berücksichtigt werden können, um Fachwissen, Sachverstand und ausreichende Vermessungspraxis bei den unteren Vermessungsbehörden zu erhalten.

Tatsächlich ist der ÖbVI-Anteil bereits in wenigen Jahren nach der Aufgabenzuweisung kontinuierlich gestiegen und das politisch vorgegebene Orientierungsziel von 80 % wurde im Jahr 2017 erreicht. Der ÖbVI-Anteil stieg allerdings weiter und beträgt derzeit bezogen auf die unteren Vermessungsämter bei den Landratsämtern 85,1 %, in einzelnen Kreisen liegt er bei über 94 %. Ein derartiger Zuwachs war bei der Aufgabenzuweisung an die ÖbVI im Jahr 2010 nicht

absehbar. Ein leichter Rückgang wurde im Jahr 2023 aufgrund der Konjunkturschwäche im Bausektor festgestellt.

Aktuelle Zahlen zum Privatisierungsgrad:

Landesweiter Durchschnitt	2023: 81,1 %	2022 83,3 %	2021 82,5 %	3-jähriges Mittel 82,3 %
Landratsämter	2023: 85,1 %	2022 88,1 %	2021 86,7 %	3-jähriges Mittel 86,6 %
Städte	2023: 42,2 %	2022 42,0 %	2021 44,6 %	3-jähriges Mittel 42,9 %

Da das Orientierungsziel im Mittel über 80 % liegt, soll Absatz 2 Nrn. 2 und 5 geringfügig geändert werden. In Absatz 2 Nr. 2 soll die Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken aus Anlass des erfolgten Neu- oder Ausbaus, der Verlegung, Verbreiterung oder Verschmälerung von langgestreckten Anlagen künftig ohne Achslängenbeschränkung möglich sein. In Absatz 2 Nr. 5 soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen auf Antrag einer Gemeinde im Landkreis, die keine städtische Vermessungsdienststelle besitzt, oder einer juristischen Person, an der diese Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, nicht mehr nur von ÖbVI übernommen, sondern zur Sicherstellung des Erhalts der Fachkompetenz und der Ausbildung des Berufsnachwuchses auch durch untere Vermessungsbehörden durchgeführt werden können.

Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind ein wesentliches Merkmal für die Attraktivität der öffentlichen Verwaltung für den Berufsnachwuchs. Zudem soll eine Zusammenarbeit „aus einer Hand“ der unteren Vermessungsbehörden mit den kreisangehörigen Gemeinden im Falle von flächenbezogenen Aufgaben und Aktivitäten der Landkreise (z.B. Abfallbeseitigung, Straßenmeistereien, Begleitanlagen von Kreisstraßen, Ausgleichsmaßnahmen, Hochwasserschutz-Anlagen, Flüchtlingsunterbringung, Kreisschulen oder -Kliniken) sichergestellt werden für den Fall, dass die Landkreise selbst keine Grundstückseigentümer sind.

Um die Auskömmlichkeit der ÖbVI zu gewährleisten, dürfen bis zu einem Jahreskontingent von insgesamt zehn Anträgen Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen durch untere Vermessungsbehörden durchgeführt werden. Den zehn Anträgen liegt eine durchschnittliche Anzahl von drei bis vier Flurstücken pro Zerlegungsantrag zugrunde. Die obere Vermessungsbehörde achtet darauf, dass die erzielten Gesamteinnahmen der unteren Vermessungsbehörden in den Landkreisen für die entsprechenden amtlichen Leistungen eine Million Euro pro fünf von Hundert über die 80 % nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung entspricht dies heute einem Wert von rund 1,25 Millionen Euro (Verbraucherpreisindex 2022: 110,2%; 2010: 88,1%). Die obere Vermessungsbehörde erstellt hierzu die entsprechenden Übersichten für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr und gibt das Ergebnis den unteren Vermessungsbehörden und ÖbVI in geeigneter Weise bekannt.

Die Katastervermessungen sollen in nicht-einwandfreiem Gebiet liegen, d.h. wo Grenzpunkte noch keine Landeskoordinaten haben und somit der Katasternachweis mit den Aufnahmeelementen bestimmt wird.

Die Reglementierung auf zehn Anträge, eine bestimmte Einnahmehöhe und ein bestimmtes Gebiet dient dazu, dass die unteren Vermessungsbehörden die Vermessungsaufgaben im Rahmen der verbleibenden Zuständigkeiten mindestens in dem Umfang wahrnehmen können, dass der Erhalt der Fachkompetenz und die Ausbildung des Berufsnachwuchses sichergestellt wird.

Untere Vermessungsbehörden sind analog zu ÖbVI (§ 12 Absatz 3 VermG) verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in der Regel innerhalb von sechs Monaten auszuführen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Im Sinne einer Stärkung der unteren Vermessungsbehörden und einer landesweit einheitlichen Behandlung von Gebührensachen wird die Prüfung der Rechtmäßigkeit bei Widerspruchsentscheidungen für Gebührenbescheide der oberen Vermessungsbehörde übertragen. Die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten, wenn das Gebührenaufkommen der Gemeinde verbleibt. Dies gilt auch dann, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung keine Selbstverwaltungsangelegenheit ist (vgl. § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO). Dass die Gemeinden Gebührengläubigerinnen der gebühreenauslösenden Vermessungshandlungen sind und damit ein entsprechender Anspruch besteht, ergibt sich aus § 6 LGebG i.V.m. der GebVO-MLW. Der Gesetzgeber kann der staatlichen Widerspruchsbehörde danach nur die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, nicht jedoch der Zweckmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes eröffnen (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-

Württemberg, AZ 10 S 2387/11). Die Widerspruchsentscheidungen für Gebührenbescheide werden wie bislang von den Stadtkreisen und Gemeinden nach § 10 VermG ausgestellt. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit, d.h. die Überprüfung der vermessungstechnischen Entscheidungen, bleibt diesen Gemeinden im Rahmen des Abhilfeverfahrens vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung auch analog zu Widersprüchen gegen Verwaltungsakte von Wasser- und Bodenverbänden nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 14. Oktober 2008 geregelt werden könnte.

Zu Nummer 4 Buchstabe d

Die Absätze 3 bis 5 übernehmen die bisherigen Regelungen der Absätze 4 bis 6.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 11)

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Die konkrete aktive Durchführung von selbständig durchgeführten verschiedenartigen Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg ist vom ÖbVI-Bewerber anzugeben (Begründung zu § 11 VermG 2004; Anhörungsverfahren zur ÖbVI-BO 2013). Unter verschiedenartigen Liegenschaftsvermessungen werden insbesondere solche Anträge verstanden, zu deren Erledigung die vertiefte Kenntnis über die Historie des Katasters in Baden-Württemberg und in den vormaligen Ländern Baden, Württemberg und in den Hohenzollerischen Landen (Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen) voraussetzt. Als Zulassungsvoraussetzung ist nicht nur eine allgemeine pauschale Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen, sondern die konkrete aktive Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen, Bildung neuer Flurstücke, Einmessung von Gebäuden und deren Veränderungen, Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters) erforderlich.

Analog zu den bei ÖbVI als Fachkraft tätigen Personen, sollen bei der Bestellung zum ÖbVI die Mindestvoraussetzungen von einem bzw. zwei Berufsjahr(en) im Sinne von § 11 Absatz 2 VermG vorliegen, d.h. die tatsächliche Beschäftigungszeit im Liegenschaftskataster kann bei einer Teilzeitkraft folglich auch nur anteilig berücksichtigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass sich die Dauer der Beschäftigung im Liegenschaftskataster aufgrund der Teilzeitregelung und des betrieblichen Einsatzzwecks bis zum Erreichen der gesetzlichen Anforderung verlängert. Deshalb hat der ÖbVI-Bewerber nachzuweisen, dass er

Liegenschaftsvermessungen in nicht unerheblichem Umfang durchgeführt hat (Begründung zu §§ 4 bis 12 ÖbVI-BO 2013).

Zu Nummer 6 (Änderung des § 12)

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Für die unteren Vermessungsbehörden und die ÖbVI ist die obere Vermessungsbehörde als nächsthöhere Behörde (Fachaufsichtsbehörde) Widerspruchsbehörde (§ 73 Absatz 1 Nummer 1 VwGO) für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug des VermG ergeben.

Da der Beliehene hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist er als Subjekt öffentlicher Verwaltung (eine „mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stelle“) imstande, Verwaltungsakte zu setzen, die vom Betroffenen nach Widerspruch im Klagewege angefochten werden können. Bei Amtshandlungen eines ÖbVI ist das Land Baden-Württemberg Beklagter. Dem Betroffenen sind die gleichen Rechtsbehelfe eröffnet, gleichgültig ob die Amtshandlung von der unteren Vermessungsbehörde oder von einem ÖbVI vorgenommen worden ist.

Zu Nummer 6 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa sowie Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa und bb

Bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen werden untere Vermessungsbehörde und ÖbVI hoheitlich tätig. Für hoheitliche Tätigkeiten sollen von allen Vermessungsstellen einheitlich öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben werden. Entsprechend des § 10 Absatz 1 Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW) sollen ÖbVI, die bislang eine (privatrechtliche) Vergütung erheben, den unteren Vermessungsbehörden gleichgestellt werden, und ihre Leistungen mit den gleichen Gebühren vergüten können. Dies erfolgt, indem ÖbVI als Behörde im Sinne § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz behandelt werden. Die Eigenschaft als Beliehene wird gestärkt, indem zusätzliche vollstreckbare Verwaltungsakte neben der Abmarkung erlassen werden. Erstmals soll damit auch das Gebührenaufkommen im öffentlichen Vermessungswesen transparent gemacht werden. Die insgesamt im Land eingenommene Gebührensumme für Leistungen nach dem VermG wird jährlich von der oberen Vermessungsbehörde ermittelt und bekanntgegeben. Dies erleichtert auch die alle zwei Jahre durchzuführende Evaluation der Gebührensätze.

Zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind i. d. R. von den ÖbVI zu erledigen (§ 8 Absatz 2 VermG). Die ÖbVI werden dabei im Auftrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder von sonstigen Berechtigten tätig (§ 12 Absatz 2 Satz 1 VermG). Sie sind verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen im Gebiet des Land- und Stadtkreises, in dem ihr Amtssitz liegt, und in den angrenzenden Land- und Stadtkreisen anzunehmen und in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zu erledigen. Im Sinne des Auftraggebers und der Einhaltung von Standards ist es für den Fall eines nicht fristgerechten auszuführenden Auftrags wichtig, dass der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form über die Gründe informiert wird und dies aktenkundig gemacht wird.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 13)

Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Schriftform bei der Erklärung des ÖbVI wird um die Form der elektronischen Übermittlung ergänzt.

Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Der ÖbVI soll lastenfremd aus dem Amt entlassen bzw. Kraft Gesetzes ausscheiden, d.h. allen Verpflichtungen soll er nachgekommen sein. Weder dem Land noch dem Amtsverweser sollten solche unerledigten Aufgaben, wie beispielsweise ausgesetzte Abmarkungen, zur Last gelegt werden. Bisher hat die Fachaufsicht hierfür keine Handlungsbefugnis, da es keine klare Regelung für die Entlassung oder für das Erlöschen des Amtes gibt. Die unerledigten Aufgaben gingen bisher an die untere Vermessungsbehörde über, weil das Land in die Amtshaftung des ehemaligen Beliehenen eintritt und die Aufgaben im Liegenschaftskataster nach Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums vom 1. Juli 2004 jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter bzw. des Stadtkreises auf die jeweilige Stadt als untere Verwaltungsbehörden übergang.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Bislang wird die Amtsenthebung bei Amtspflichtverletzungen durch die Anzahl von Dienstvergehen in Kombination mit einem Verschuldensgrad geregelt. Es soll zukünftig der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgeübt werden, da sowohl die Anzahl als auch die Abgrenzungen zwischen vorsätzlicher, grob fahrlässiger und mittlerer/leichter Fahrlässigkeit in der Praxis schwierig zugreifen sind. Dies gilt umso mehr, als es auch vom Zufall abhängen kann, ob Amtspflichtverletzungen in einem oder in mehreren Disziplinarverfahren verfolgt werden. Somit ist gewährleistet, dass die Maßnahme geeignet sowie erforderlich ist und nicht außer Verhältnis zum Ziel und Zweck steht.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 14)

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz auch die Erhebung personenbezogener Informationen durch die zuständigen Stellen erforderlich ist. Diese Erhebung dieser Daten erfolgt unentgeltlich.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Zur Bereinigung der Rechtslage wird die Zuziehung der Beteiligten als Grund zur Erhebung von Informationen für Liegenschaftsvermessungen für die nach § 7 VermG zuständigen Stellen ergänzt. Die Informationen dürfen bei der Gemeinde, beim Einwohnermeldeamt und Steueramt, bei Landratsämtern und den das Grundbuch führenden Stellen erhoben werden. Aufgrund von § 12 Absatz 9 VermG wird der Absatz entsprechend angepasst.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 16)

Die Schriftform bei der Mitteilung an die Grundstückeigentümer und sonstigen Beteiligten wird um die Form der elektronischen Übermittlung ergänzt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 17)

Es erfolgt eine Klarstellung zur Rechtssicherheit. Der Wortlaut der Regelung wird aus Nr. 12.2 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters (VwVLK) übernommen.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 18)

Zu Nummer 11 Buchstabe a und b

Im Sinne des Bürokratieabbaus werden die beiden Literale aufgehoben, da es in der Praxis selten Meldungen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten gab, die eine wesentliche oder nachhaltige Änderung ihres Flurstücks angezeigt haben. Zukünftig wird dies durch flächendeckende Aktualisierungsprozesse im Liegenschaftskataster insbesondere mit Hilfe von Methoden der Fernerkundung flugzeuggetragener Aufnahmesysteme und bedarfsgetrieben aus Drohnen- und Satellitendaten abgelöst.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 19)

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Die Regelung kann aufgehoben werden, da ohne gesetzliche Regelung direkt § 31 Absatz 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gilt. Damit sind die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten getroffenen Regelungen zu den Verjährungsfristen maßgebend.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 20)

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Die Regelung kann aufgehoben werden, da diese nicht mehr gültig ist.

Zu Nummer 13 Buchstabe b

ÖbVI, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen am Gesetz im Jahr 2010 das 60. Lebensjahr vollendet hatten, waren von der Altersbegrenzung ausgenommen. Da das VermG fortgeschrieben werden soll, wird zur Klarstellung aus Gründen der Vollständigkeit auf das Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2010 verwiesen.

Zu Nummer 13 Buchstabe c

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 21)

Die Festlegung der Amtsbezirke wurde mit der Änderung des VermG von 2010 gestrichen; damit konnten ÖbVI landesweit tätig werden. Die bis dahin geltende räumlich beschränkte Bestellung von ÖbVI auf bestimmte Amtsbezirke gründete sich auf das Ziel, durch eine enge Zusammenarbeit mit den unteren Vermessungsbehörden ein hohes Maß an Einheitlichkeit bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters sicherzustellen. Die Einheitlichkeit wird inzwischen weitgehend IT-technisch durch die Verfahrenslösung „ALKIS“ gewährleistet. Der Amtsbezirk erstreckt sich bei den ÖbVI somit auf das gesamte Land, könnte jedoch über eine Regelung näher spezifiziert werden, wenn einer landesweiten Bestellung das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen entgegensteht. Gleichzeitig ist der Amtsbezirk auch gleichbedeutend mit dem Bezirk einer unteren Vermessungsbehörde (vergleiche § 15 Absatz 1 VermG).